

Vereinbarung zu
Straßeninstandsetzungsmaßnahmen
in den Straßenabschnitten Mühlenweg und Jordanweg
im OT Beetz der Stadt Kremmen

Zwischen

Stadt Kremmen

vertreten durch den Bürgermeister Sebastian Busse

Am Markt 1, 16766 Kremmen

- Stadt -

und

...

vertreten durch ...

..., 16766 Kremmen

- GbR -

Präambel

wird nachfolgend eine **Vereinbarung** über die freiwillige Gewährung einer zweckgebundenen Zuwendung an die GbR für Instandsetzungsmaßnahmen in den Straßenabschnitten „Mühlenweg und Jordanweg“ geschlossen. Die Stadt befürwortet ausdrücklich diese Instandsetzungsmaßnahme.

1. Die Instandsetzung der Verkehrsflächen „Mühlenweg und Jordanweg“ umfassen folgende Gemarkungen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Trassenlänge	Bezeichnung
Beetz	3	31	Verkehrsfläche	ca. 500 m	Mühlenweg
Beetz	3	438	Verkehrsfläche	ca. 150 m	Jordanweg

2. Die GbR beabsichtigt im 3. Quartal 2024 die Straßenabschnitte „Mühlenweg und Jordanweg“ im eigenen Namen und auf eigene Rechnung instand zu setzen. Die Trasse der Straßenabschnitte ergibt sich aus **Anlage 1**. Die Baudurchführung sowie die Beschaffung etwaiger zusätzlicher notwendigen Bau- und sonstiger rechtlicher Erlaubnisse obliegt der GbR.
3. Die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) beim Landkreis Oberhavel erfolgt über die Stadt. Die daraus resultierende Verkehrsbeschilderung aus der VAO erfolgt vollständig durch die GbR.
4. Die GbR übernimmt während der Bauzeit die Verkehrssicherungspflicht. Die Fertigstellung der Baumaßnahme zeigt die GbR der Stadt an.
5. Die GbR haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die GbR stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
6. Die voraussichtlichen Aufwendungen der Gesamtleistung der Instandsetzung betragen gemäß des verpreisten Leistungsverzeichnisses (**Anlage 2**) voraussichtlich rd. 89.500 € (brutto).

7. Die Stadt befürwortet ausdrücklich die Instandsetzung der Straßenabschnitte „Mühlenweg und Jordanweg“ und gewährt der GbR eine freiwillige zweckgebundene Zuwendung in Höhe von 20 v. H. der voraussichtlichen Aufwendungen, max. jedoch 20.000,- € (brutto) (in Worten: zwanzigtausend Euro).
8. Die Zuwendung steht nachfolgender Maßgabe zur Verfügung:
- a. Die GbR führt die Maßnahme in Eigenregie nach den geltenden technischen und sonstigen Vorschriften durch.
 - b. Die GbR hat die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten zu beauftragen und durchzuführen.
 - c. Die Zuwendung wird auf schriftliche Aufforderung unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen und innerhalb von 3 Wochen entrichtet an die GbR:
 IBAN:
 BIC:
 Verwendungszweck:
9. Die Instandsetzung der Straßenabschnitte „Mühlenweg und Jordanweg“ hat unter Beachtung folgender Bestimmungen sowie des angefügten Leistungsverzeichnisses (**Anlage 2**) zu erfolgen:

vollgebundene Deckschicht fräsen	Frästiefe bis 15 cm bis 20 cm, vollständige Baustrecke
Schottertragschicht	vorhandene Schottertragschicht profilieren und verdichten
Herstellung Asphalttragdeckschicht	Einbaudicke = 10 cm. Bindemittel = 70/100.
Asphalt-Fahrbahn-Breite	Mühlenweg 4 m Breite Jordanweg 3 m Breite

Fahrbahnkanten	Bordsetzen an Trassenenden (wie vor Ort festgelegt)
Entwässerungsmulden	Profilierung bestehender und Errichtung neuer Mulden
Leerrohr für Medienerschließung	KP Jordanweg Ecke Mühlenweg DN 100
vorhandene Einbauten anpassen	vorhandene Schachtabdeckung und Einbauten anpassen

Die genannten Kriterien sind ortsbezogen für das jeweilige Projekt zu bestimmen. Die konkrete Festlegung ist der Stadt vor Baubeginn anzuzeigen. Eine den o.g. Kriterien abweichende Bauausführung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Stadt.

Beim Ausbau ist auf ein ausreichendes Lichtraumprofil und ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Baumbeständen zu achten.

Die Materialverwendung erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen –Technischen Regeln- der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA 20, Stand 06.11.2003/LAGA Teil II; TR Boden, Stand 05.11.2004) sowie der Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Wiederverwertung von Baustoffen im Straßenbau –Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau- (BTR RC-STB 04); Runderlass des MIR vom 13.05.2005 (Amtsblatt Nr. 27 vom 13.07.2005)

10. Insbesondere verständigen sich beide Vertragsparteien auf:

- a. Die Lieferungen (Lieferscheine) sind je Materialart aufzulisten und die Summe je Materialart zu ziehen.
- b. Die Stadt zeigt vor Baubeginn das Bauvorhaben beim Umweltamt des Landkreises an. Alle daraus resultierenden Forderungen und Auflagen sind zu erfüllen. Die Stadt entscheidet die weitere Verfahrensweise und Erfüllung möglicher Auflagen und informiert entsprechend die GbR. Eine Übertragung an die GbR bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

- c. Der beabsichtigte Baubeginn ist der Stadt zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Mit dem Beginn der Arbeiten darf erst nach Zustimmung der Stadt begonnen werden.
- d. Nach Abschluss der Arbeiten ist gemeinsam mit der Stadt eine technische Annahme durchzuführen und zu dokumentieren.
- e. Erfüllt die GbR seine Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die GbR bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der GbR auszuführen, ausführen zu lassen oder von dieser Vereinbarung zurückzutreten.
- f. Oberboden, der bei der Instandhaltungsmaßnahme auf der Fläche der Stadt gewonnen wird, bleibt Eigentum der Stadt. Der Oberboden ist zwischenzulagern und in einen nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung auf private Flächen oder auf Flächen außerhalb des Verwaltungsgebietes der Stadt bedarf der Zustimmung der Stadt.
- g. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- h. Bei Gehölzentfernungen im Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der Stadt zu beantragen. Sollte die Herstellung von Verkehrsraumprofile von Nöten sein, sind diese der Stadt anzuzeigen und freizugeben.
- i. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag bei der Stadt zu stellen. Des Weiteren sind die jeweiligen erforderlichen Gehölzfällungen vor Baubeginn nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen.

- j. Die GbR übernimmt für die Dauer der Bauarbeiten die Verkehrssicherungspflicht. Nach Beendigung der Instandhaltungsmaßnahme und Abnahme der Baumaßnahme durch die Stadt geht die Verkehrssicherungspflicht wieder vollständig an die Stadt über.
 - k. Zur Einhaltung der Hilfsfrist, des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes, ist die Zu- und Durchfahrt während Baumaßnahme den Fahrzeugen mit Sondersignal (FF, RtW, Notarzt, Polizei) jederzeit zu gewährleisten.
11. Die wegemäßige Erreichbarkeit der anliegenden Flächen und Grundstücke ist zu gewährleisten.
12. Die Vereinbarung wird mit Unterschrift wirksam. Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. GbR und Stadt erhalten jeweils ein Exemplar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oberhavel.

Kremmen, den

.....

...

...

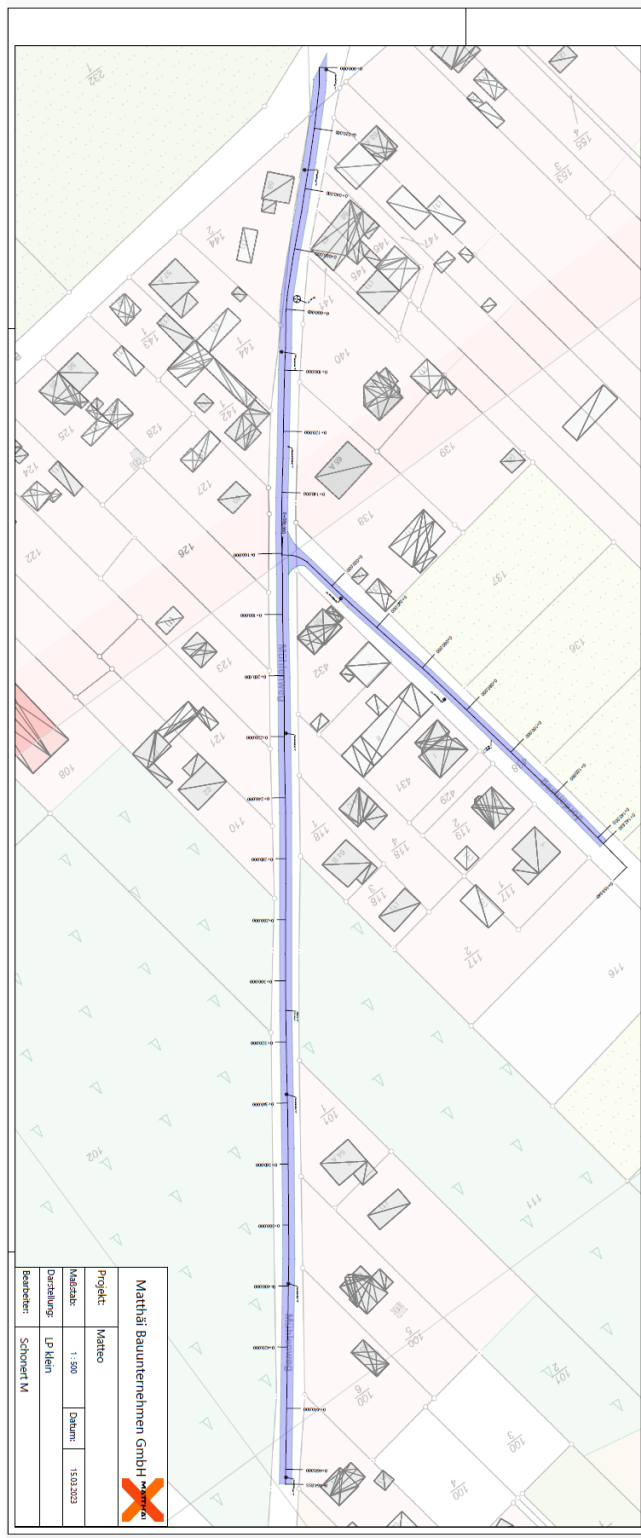
Kremmen, den

.....

Sebastian Busse, Bürgermeister

Stadt Kremmen

Anlage 1:



Anlage 2:

MATTHÄI ORANIENBURG

Matthäi Bauunternehmen . Postfach 1141 . 16721 Velten

Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG
Sachsenhausener Straße 7
16515 Oranienburg

Oranienburg, den 30.11.2022

Bearbeiter: voi
Telefon: 03301-20771-0
Fax: 03301-20771-60

Steuer-Nr: 53/150/07308
Ust-ID: DE138.862.988

Bauvorhaben: Anwohnerstraße Mühlenweg Beetz
Projekt-Nr.: 22-410-173_neu

Angebots-Leistungsverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten sie nachfolgendes Angebot zu einem Bruttopreis von

EUR 89.203,53

Als Basis gilt immer die zur Zeit der Abrechnung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.

Grundlage unseres Angebotes ist die VOB in ihrer neuesten Fassung.

Wir hoffen, Ihnen ein wirtschaftliches Angebot unterbreitet zu haben und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG
Oranienburg

Anlage

Matthäi
Bauunternehmen
GmbH & Co. KG
Verwaltung und Bauhof
Sachsenhausener Str. 7
16515 Oranienburg

Telefon
+49 3301 2077-0

velten@matthaei.de
www.matthaei.de

Landesbank Berlin AG
IBAN: DE35 1005 0000 0007 0105 47
BIC: SWIFT-Code: BELADE33XXX

Commerzbank AG, Hennigsdorf
IBAN: DE36 1006 0000 0001 4001 0777 00
BIC: SWIFT-Code: COMDE33HAN

Steuer-Nr:
53/150/07308
USt-ID-Nr:
DE138862988



EMB
Wertmanagement Bau



PQ
VOB

Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Sitz: Oranienburg, Rechtsgericht: Neuzönitz HRB 401 - Pers. haftende Gesellschaften:
Matthäi Bauunternehmen Verwaltungs-GmbH, Sitz: Oranienburg - Registergericht: Neuzönitz HRB 2350 - Geschäftsführer: Helio Schmidt